



[Drucken](#)

[Falls diese Mail nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie bitte hier.](#)



## An die Vorsitzenden der hessischen Jagdvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Vorsitzende der hessischen Jagdvereine,

die Pressemeldung des HMUKLV "Hessen ist auf die Afrikanische Schweinepest gut vorbereitet" hat für Unklarheiten gesorgt.

Deshalb haben wir nachgefragt, 1) ab wann die angekündigte Schonzeitaufhebung für Keiler und nichtführende Bachen wirksam wird und 2) ab wann die Prämie in Höhe von € 30,- für eingeschickte Tupferproben bezahlt wird.

Folgende Antwort haben wir erhalten:

1. **Eine zeitnahe Schonzeitaufhebung wird gerade rechtlich geprüft.**
2. **Eine Prämie (Anm. d. Redaktion: für eingesandte Tupferproben von tot aufgefundenem Schwarzwild) soll natürlich schon vor dem Seuchenfall gezahlt werden. Dies wird möglich, sobald der Haushalt beschlossen ist.**

## Fragebögen

### Wildbretverwertung/Lebensmittelunternehmer:

Weiterhin möchten wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass derzeit ein weiterer Landkreis Fragebögen zur Verwertung von erlegtem Wild und der Registrierung als Lebensmittelunternehmer versendet.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise (aus unserer E-Mail vom 07.10.2017):

Sie sollten zunächst darauf hinweisen, dass Sie hier eine Fristverlängerung beantragen. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Schulungen zur kundigen Person die Verwaltungsvereinfachung bis dahin bestand, dass der Jagdausübungsberechtigte auch gleichzeitig als registrierte Person/Lebensmittelunternehmer galt und eine zusätzliche Beantragung der Registrierung nicht notwendig gewesen ist.

In verschiedenen Kreisen werden sogar alle Jagdscheininhaber angeschrieben. Sofern Sie nur Jagdscheininhaber und kein Jagdausübungsberechtigter (Pächter) sind, sind wir derzeit der Auffassung, dass sich die Beantwortung einer solchen Anfrage, dann damit erledigt, dass Sie mitteilen, kein Jagdausübungsberechtigter/Pächter zu sein.

Als Jagdausübungsberechtigter sollten Sie darauf achten, wenn Sie sich z. B. eines Metzgers bzw. eines Fleischereibetriebes als Dienstleister zum Zerwirken bedienen, dass dieser auch die Zulassung hat, Wild zu be- bzw. zu verarbeiten. Bevor Sie daher den Metzger Ihres Vertrauens angeben, koppeln Sie dies bitte zurück. Im Übrigen erachten wir eine detaillierte Anfrage zur Wildproduktion als nicht gegeben, so dass es nach hiesiger Auffassung ausreicht, wenn Sie mitteilen, dass Sie das Wildbret entsprechend der zulässigen Vermarktungswege, wie in den Schulungen zur kundigen Person gelehrt, verwerten.

**Bitte setzen Sie unbedingt Ihre Mitglieder in Kenntnis dieses Schreibens.**

Herzliche Grüße und Waidmannsheil



Markus Stifter  
Pressesprecher



**Impressum:**

Landesjagdverband Hessen e. V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-  
Mitglied im Deutschen Jagdverband e. V.

Markus Stifter, Pressesprecher

Am Römerkastell 9 · 61231 Bad Nauheim

presse@ljb-hessen.de · Tel.: (0 60 32) 93 61-0 · Fax.: (0 60 32) 42 55

Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg (HE) - Registergericht VR 745

Präsident: Prof. Dr. Jürgen Ellenberger · Schatzmeister: Christof Wehrum · Geschäftsführer: Alexander Michel

[www.ljb-hessen.org](http://www.ljb-hessen.org) · [Twitter](#) · [YouTube](#) · [Facebook](#) · [Instagram](#)

Diese E-Mail wurde automatisch generiert und versendet.

[Um Ihr Abo zu löschen, klicken Sie bitte hier.](#)